



GEMEINDE PILSBACH

Oberpilsbach 17 A-4840 Pilsbach Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ
Tel.: 07672/72240 Fax: 07672/22839 gemeinde@pilsbach.ooe.gv.at www.pilsbach.at

Zl.:813-1-2011

Abfallordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pilsbach vom 15.03.2011, mit der eine Abfallordnung der Gemeinde Pilsbach erlassen wird. Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl 71/2009 idF LGBl. Nr. 29/2010, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, der Gemeinde Pilsbach mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 1/32 KG Oberpilsbach (50515) Liegenschaft Untereinwald 17, und Nr. 1/34 KG Oberpilsbach (50315) Liegenschaft Einwald

1. Für diese Liegenschaften erfolgt die Sammlung und Abfuhr der anfallenden Hausabfälle auf Grund Vereinbarungen durch die Gemeinde Vöcklabruck, bzw. durch die Gemeinde Ungenach.
- (2) Für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes in der Nachbargemeinde Vöcklabruck Johannes Kepler Straße 15, 4840 Vöcklabruck.
Überdies besteht eine Abgabemöglichkeit für Sperrige Abfälle einmal jährlich am Gemeindevorplatz in Oberpilsbach (Grundstück Nr. 2251, KG Oberpilsbach), die über den Bezirksabfallverband Vöcklabruck abgewickelt wird. Außerdem besteht die Möglichkeit der Abholung der sperrigen Abfälle nach vorheriger Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, der Gemeinde Pilsbach mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 1/32 KG Oberpilsbach (50515) Liegenschaft Untereinwald 17, und Nr. 1/34 KG Oberpilsbach (50315) Liegenschaft Einwald 1.
- (4) Für die Sammlung der **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in der Kompostieranlage Übleis, Rutzenham 5, in der Nachbargemeinde Rutzenham.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereit zu stellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in das ASZ des BAV Vöcklabruck Johannes-Kepler Straße 15, 4840 Vöcklabruck zu bringen, bzw. bei der jährliche stattfindenden Sperrmüllsammlung im Gemeindegebiet zum Gemeindevorplatz Grundstück Nr. 2251 KG Oberpilsbach zur Sammlung zu bringen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Abholung der sperrigen Abfälle nach vorheriger Anmeldung.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Kompostierungsanlage Übleis nach Rutzenham zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne. 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Abfallsäcke Kunststoff 60 Liter mit dem Aufdruck Müllabfuhr AVE Österreich	

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerinnen verkauft. Die Abfallbehälter für Biotonnenabfälle werden vom Abfuhrunternehmen bereitgestellt. Die dafür anfallende Miete ist in der Gebühr für die Biotonnenabfuhr inkludiert.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht einsehbar und zugänglich sind und
 - (b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt.....	..5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	..8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt, vierwöchentlich (13 Abfuhrtermine)
- (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt einmal jährlich am Gemeindevorplatz in Oberpilsbach 17. Ansonsten können sperrige Abfälle zu den jeweiligen Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum des BAV Vöcklabruck Johannes Kepler Straße 15, in Vöcklabruck abgegeben werden. Außerdem besteht die Möglichkeit der Abholung der sperrigen Abfälle nach vorheriger Anmeldung.
- (3) Alt- und Problemstoffe können achtmal jährlich am Gemeindevorplatz in Oberpilsbach 17 (MASI – Mobile Alt- und Problemstoffsammelinsel) bzw. zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum des BAV Vöcklabruck, Johannes-Kepler Straße 15, 4840 Vöcklabruck abgegeben werden. Altstoffe könne weiters im Gemeindegebiet von Pilsbach bei den stationären Sammelstellen in Oberpilsbach (Grundstück Nr. 2246/3, KG 50315), und in der Ortschaft Kirchstetten (Grundstück Nr. 2463, KG 50315) abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt aufgrund von regelmäßigem Zusatz von geeigneten biologischen Substanzen (wie z.B. Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis) oder Verwendung von anderen geeigneten technischen Maßnahmen, die den Fäulnisprozess in den Biotonnen wirksam verlangsamen in der Zeit von 01. Oktober bis 31. März vierwöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich

- (5) **Grünabfälle** können zu den Öffnungszeiten bei der Kompostierungsanlage Übleis, Rutzenham 5 abgegeben werden.
- (6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde Pilsbach bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Kompostieranlagenbetreibers Gerhard Übleis, Rutzenham 5, 4690 Schwanenstadt. In dieser Kompostieranlage werden die im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle verwertet. Die Biotonnenabfälle werden von der Firma AVE, 4846 Redlham, Gewerbeplatz West 40, verwertet.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Alois Gruber)